

Statuten

natur³

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „natur³“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung und die Aufwertung von Flächen und Landschaften mit hoher Biodiversität. Sein Hauptaktivitätsgebiet ist im Dreiland um Basel. Grenzübergreifende Projekte sind nicht zwingende Voraussetzung, aber werden explizit gewünscht. Mit den Projekten trägt der Verein dazu bei, aufzuzeigen, dass die Natur vor keinen administrativen Grenzen Halt macht. Damit leistet natur³ gleichzeitig seinen Beitrag an die Zusammenarbeit und das Zusammenleben der Menschen im Dreiland.

Der Fokus liegt auf strukturreichen Kulturlandschaften, die überdurchschnittlich viele, oder stark bedrohte und seltene Arten aufweisen. Dies sind beispielsweise artenreiche Mager- und Riedwiesen, lichte Wälder, Kiesgruben, Feuchtgebiete, Gewässer sowie Hochstamm-Obstgärten oder Rebberge. Zudem kann der Verein bestimmte Arten und Artengruppen mit Spezialprogrammen schützen und fördern.

Durch Beiträge von Stiftungen, öffentlicher Hand, Gönnern und Mitgliedern sowie weitere Einkünfte werden die Mittel für die Erfüllung dieses Zwecks beschafft.

Der Verein ist gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Tätigkeiten

- Zusammenarbeit und fachlicher Austausch mit Akteuren aus dem Dreiland um Basel sowie weiteren nationalen und internationalen Netzwerken
- Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Dreiland um Basel
- Vernetzung von Biotopen und Habitaten
- Neuschaffung, Pflege und Aufwertung von Lebensräumen
- Fachliche Unterstützung von Naturschutzprojekten
- Landkauf und -pacht
- Planung, Organisation und Durchführung von Artenförderungsprojekten
- Förderung der Vernetzung und des Austausches zwischen den Mitgliedern
- Durchführung von Forschungsprojekten zur Erzielung von schutzrelevanten Erkenntnissen über schlecht bearbeitete Artengruppen oder praktischen Naturschutzmassnahmen
- Anwendung von aktuellen Nachweismethoden zur Dokumentation von Artengruppen oder Lebensräumen
- Umweltbildung und Sensibilisierung als Bestandteil umfassender Projekte

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen und öffentliche Körperschaften werden, die den Vereinszweck unterstützen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist sofort möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen jederzeit vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss oder Austritt erlischt jedes Recht auf Forderungen gegenüber dem Verein.

Art. 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

Art. 7 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich spätestens fünf Monate nach Abschluss des Kalenderjahres abgehalten.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktanden-Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Traktanden-Anträge müssen in der Folge allen Mitgliedern zeitnah per Mail zugesandt werden.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen, wobei die Einladung innerhalb von vier Wochen nach dem Eingang des Begehrens verschickt werden muss.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes, der Geschäfts- und der Revisionsstelle
- e) Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle für die Dauer von 2 Jahren
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages (auf Antrag des Vorstandes)
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung auf fristgerechten schriftlichen Antrag über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Maximalgrösse beträgt neun Personen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte oder beauftragt einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin mit deren Durchführung.

Der Vorstand kann die Umsetzung eines Projektes nach Zusage der nötigen Finanzmittel beschliessen.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen und Firmen gegen eine angemessene Entschädigung Mandate erteilen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere

Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 9 Die Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen und bestimmt deren Aufgaben und Kompetenzen.

Art. 10 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei natürliche Personen oder eine juristische Person als Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung mindestens einmal jährlich kontrollieren. Die Rechnungsrevisoren brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung respektive Zurückweisung.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) projektgebundene Beiträge von öffentlichen und privaten Körperschaften
- c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.

Art. 13 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein kann seinen Mitgliedern gegenüber weder bei Unfällen noch für Sachschäden haftbar gemacht werden.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23. Oktober 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

23. Oktober 2019, Basel

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Lukas Merkelbach

Dominik Hügli